

Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Altmarkt 21
03046 Cottbus
Tel.: 0355 – 703188
Fax: 0355 – 2892727
Mail: cdu.fdp.frauenliste@enviatel.net

Stadtverwaltung Cottbus
Büro für StV – Angelegenheiten
Herrn Gerold Richter
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Cottbus, den 11.11.2009

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2009 zum Bauvorhaben L 50 – Kiekebuscher Weg

Die Erörterung im Planfeststellungsverfahren zum Bauvorhaben L50 Kiekebuscher Weg war am 22.09.2009 auf Grund erheblicher Widersprüche mit der Festlegung ausgesetzt worden, in einem Expertentreffen zwischen Beauftragten der Stadtverwaltung und der Interessengemeinschaft der Anlieger Lösungswege zu sondieren, um die Errichtung des Rad- und Gehweges sowie die Sanierung des Kiekebuscher Weges bei Wahrung des Schutzstatus der schützenswerten Roteichenallee vornehmen zu können.

Am 22.10.2009 fand in der Großen Mühle Madlow die Arbeitsberatung/Erörterung statt (Protokollentwurf liegt der Fraktion vor). Die sehr detaillierte fachliche Erörterung führte zum möglichen Einvernehmen in wichtigen Grundannahmen für die weitere Planfeststellung.

Die Fraktion der CDU, FDP, Frauenliste Cottbus legt in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft großen Wert darauf, dass in der öffentlichen Beantwortung folgender Fragen, dem Grundanliegen (Schutz der Allee) tatsächlich nachgekommen wird.

1. Wird seitens der Planer anerkannt, dass der Kiekebuscher Weg zwischen den Ortslagen Madlow und Kiekebusch als innerörtliche Straße mit einer Höchst-Geschwindigkeit von 50 km/h eingeordnet wird?
2. Wird weiterhin anerkannt, dass dadurch eine maximale Fahrbahnbreite von 5.90 m ausreichend ist?
3. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage seitens der Verkehrsplaner der Stadt Cottbus, dass bei der Dimensionierung der Straße von einer Fertigstellung der Ostumfahrung frühestens 2020 ausgegangen wird?

4. Wann findet die Suchgrabung zur Feststellung einer möglichen Durchwurzelung der Fahrbahn statt und wird anerkannt, dass bei nicht durchwurzelter Straßenraum eine Planungsänderung vorgenommen wird?
5. Sieht sich die Stadtverwaltung generell in der Pflicht, alles zu unternehmen, den Baumbestand der Allee zu schützen (Eingriffsvermeidungsgebot)?

Dr. Wolfgang Bialas